

## XII. Industrie und Handwerk

### Vorbemerkung

#### A. Produzierendes Gewerbe

Unter der Bezeichnung »Produzierendes Gewerbe« werden zum besseren internationalen Vergleich innerhalb der EG die Bereiche Industrie, Produzierendes Handwerk, Baugewerbe sowie öffentliche Energie- und Wasserversorgung zusammengefaßt. In dieser Gliederung liegen zusammengefaßte Ergebnisse des Zensus im Produzierenden Gewerbe für 1962 und 1967 vor. Die hier veröffentlichten Ergebnisse für 1969 bis 1971 wurden aus der Zusammenfassung der Unternehmens- und Investitionserhebungen in der Industrie und im Bauhauptgewerbe sowie der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk gewonnen. Für den Bereich öffentliche Energie- und Wasserversorgung findet zwar auch eine Investitionserhebung (seit dem Berichtsjahr 1965) statt; die Ergebnisse sind aber mit denjenigen der Erhebungen im übrigen Produzierenden Gewerbe nicht voll vergleichbar. Sie wurden daher nicht in die Tab. 1 aufgenommen.

In Tab. 1 werden die Angaben für alle Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten ausgewiesen. Die Rechtsgrundlagen für die Investitionserhebungen außerhalb der Zensusjahre 1962 und 1967 lassen für die Industrie aber nur die Erfassung der Unternehmen mit 50 und mehr Beschäftigten zu. Für die Industrie mußten daher die Investitionen für die Unternehmen mit 20 bis 49 Beschäftigten geschätzt werden. In der letzten Spalte der Tabelle ist angegeben, welchen Anteil die Unternehmen mit 10 bis 19 Beschäftigten an den Investitionen aller Unternehmen lt. Zensus 1967 hatten.

Die Gliederung der Ergebnisse entspricht der deutschen »Systematik der Wirtschaftszweige« von 1961, die etwas erweitert worden ist, damit die Möglichkeit des Vergleichs mit den internationalen Wirtschaftszweig-Systematiken gegeben ist (siehe auch Nachtrag 1970 zur »Systematik der Wirtschaftszweige«). Die Zuordnung der (industriellen und handwerklichen) Unternehmen zu den Wirtschaftszweigen erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (in der Regel gemessen an den Beschäftigtenzahlen).

#### B. Industrie (ohne Bauindustrie)

In den Tabellen des Unterabschnittes B werden Ergebnisse für die industriellen (also nicht die handwerklich betriebenen) Unternehmen bzw. Betriebe der Bereiche »Bergbau« und »Verarbeitendes Gewerbe« dargestellt. Da das Handwerk nicht enthalten ist, weicht die Gliederung und Bezeichnung der Industriezweige etwas ab von der der Wirtschaftszweige für das Produzierende Gewerbe einschl. Handwerk in Unterabschnitt A.

Die Zuordnung der Unternehmen und Betriebe zu den Industriezweigen erfolgt nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (in der Regel gemessen an den Beschäftigtenzahlen).

Die folgenden Definitionen gelten auch für die Unterabschnitte A, C und D, soweit diese betroffen sind und nichts anderes vermerkt ist.

**Unternehmen:** Rechtliche Einheit (ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften).

**Betrieb:** Örtlich getrennte Niederlassungen der Unternehmen einschl. der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Der Begriff »Betrieb« ist nicht identisch mit dem der »Arbeitsstätte« (siehe Vorbemerkung zu Abschnitt XI Unternehmen und Arbeitsstätten). Die Ergebnisse der Industrieberichterstattung umfassen nur die industriellen Teile der Betriebe. Die Angaben der Betriebe werden nach »hauptbeteiligten« Industriegruppen dargestellt; dabei werden kombinierte Betriebe (die mehreren Industriegruppen angehören, z. B. Maschinenfabrik mit Gießerei) jeweils mit ihrer Gesamtheit derjenigen Industriegruppe zugerechnet, bei der das Schergewicht des Betriebes (gemessen an den Beschäftigtenzahlen) liegt. Diese Ergebnisse beziehen sich in der Regel auf Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten.

**Beschäftigte:** Tätige Inhaber und alle in abhängiger Arbeit stehenden Betriebsangehörigen (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende). Mithelfende Familienangehörige, soweit sie in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen. Bei der Aufbereitung nach Betrieben von 1962 an auch unbezahlte Mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind, aber ohne Heimarbeiter.

**Lohn- und Gehaltsumme:** Bruttosumme einschl. aller Zuschläge und Zulagen, jedoch ohne Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung; nicht erfaßt werden allgemeine soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.

**Geleistete Arbeiterstunden:** Alle von den Arbeitern (einschl. gewerblich Auszubildende) tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

**Umsatz:** Bei Betrieben Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen, bei Unternehmen außerdem aus dem Verkauf von Handelsware und aus Nebengeschäften. Die Umsätze beruhen auf Rechnungswerten (Fakturenwerten) einschl. etwa darin enthaltener Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung, Porto und Spesen, auch wenn diese gesondert berechnet werden. Für Betriebe sind die Umsätze des Kalenderjahres angegeben, für Unternehmen die des Geschäftsjahres, sofern es vom Kalenderjahr abweicht. Bis 1967 ist grundsätzlich die Umsatzsteuer in den Angaben enthalten, ab 1968 werden nur die Netto-Umsätze (ohne Mehrwertsteuer) ausgewiesen.

**Auslandsumsatz:** Direktumsätze der Industrie mit Abnehmern im Ausland und — soweit einwandfrei erkennbar — Umsätze mit deutschen Exporteuren. Die »Exportquote« wird berechnet als Anteil der Auslandslieferungen der Industrie an der Gesamtheit der industriellen Umsätze. Die letzteren enthalten auch industrielle Lieferungen innerhalb des Bereichs der Industrie, die sich aber aus methodischen Gründen nicht ausschalten lassen. Wählte man einen Gesamtumsatz als Bezugsgröße, bei dem die Lieferungen innerhalb der Industrie ausgeschaltet sind, so läge die errechnete Exportquote über den hier angegebenen Werten.